

(Vgl. OGNJ 1972/5, S. 147, OGNJ 1973/20, S. 614, OGNJ 1977/18, S. 667, OGNJ 1978/5, S. 230, OGNJ 1978/10, S. 456, Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1973/13, S. 399, BG Rostock, NJ 1972/15, S. 459, OGNJ 1979/2, S. 97, OGNJ 1979/8, S. 377, Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1979/4, S. 190, BG Leipzig, NJ 1979/6, S. 282, OGNJ 1980/7, S. 332).

Liegt der objektiv gefährlichen Verhaltensweise ein positives Motiv zugrunde, kann riskantes Verhalten nicht rücksichtslos sein, weil dadurch der Grad der Schuld nicht die Erheblichkeit des schweren Falles hat (vgl. hierzu OGNJ 1980/3, S. 142 nebst Anm.).

Eine **Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise** kann im Gegensatz zur Rücksichtslosigkeit, die — mit Ausnahme der disziplinelosen Gewöhnung — eine bewußte Pflichtverletzung voraussetzt, auch bei unbewußter Pflichtverletzung gegeben sein.

Während Rücksichtslosigkeit die Verlet-

zung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. StVO, StVZO) voraussetzt (vgl. § 188 Abs. 3 Ziff. 1), ist das bei der besonders verantwortungslosen Sorgfaltspflichtverletzung nicht der Fall. Es genügt bei dieser Alternative, daß sich die Pflichten aus anderen Quellen (außer Gesetzen) wie Beruf, Tätigkeit usw. ergeben (vgl. § 9).

Die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 kann in den Fällen des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 gerechtfertigt sein, wenn die Unfallfolgen sehr gering waren oder besonders positive Persönlichkeitsumstände Einfluß auf den Grad der Schuld hatten (vgl. OGNJ 1972/18, S. 558).

Unternimmt der Täter ernsthafte Anstrengungen zur **Wiedergutmachung** der schädlichen Auswirkungen, z. B. er springt von einer Brücke in den Fluß, um Insassen eines PKW, der durch sein Verschulden von der Brücke stürzte, zu retten, kann die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 2 angewendet werden.

§197

Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt

Wer fahrlässig im Verkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. In den Verkehrszweigen **der Eisenbahn, des Luftverkehrs, der Binnen- und Seeschifffahrt** herrschen gegenüber dem Straßenverkehr in bezug auf die Sicherheit spezifische Bedingungen. Die Bedienung der Verkehrsmittel einschließlich der Sicherheitstechnik ist komplizierter, stellt höhere Anforderungen an die Fahrzeugführer und erfordert in der Regel das reibungslose Zusammenwirken von Personengruppen mit abgegrenzter Verantwortung, die räumlich oft weit entfernt von dem jeweiligen Verkehrsmittel ihren Dienst ver-

sehen. Pflichtverletzungen oder Fehlhandlungen des Einzelnen können zu katastrophalen Folgen führen. Geschwindigkeit, Bremswege, Manövrierfähigkeit und andere Faktoren der Verkehrsmittel dieser Zweige stellen besondere Anforderungen. Deshalb führt die fahrlässige Verursachung der unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, der Luft- oder Schifffahrt zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, während solche Verhaltensweisen im Straßenverkehr — mit Ausnahme der Verkehrsgefährdung durch